

## **Versorgungsabschläge bei Ruhestandsversetzungen schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen auch dann, wenn sie unter die „Stichtagsregelung“ fallen**

Grundsätzlich können Beamte und Beamtinnen, die am Stichtag 16.11.2000 bereits schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX waren und das 50. Lebensjahr vollendet haben, bei weiterhin vorliegender Schwerbehinderung<sup>\*)</sup> auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden.

\* Im Hinblick auf die extensive Auslegung der rentenrechtlichen Bestimmung des § 236a SGB VI (F. 21.7.2012, BGBl. I S. 1601) ist die Übergangsregelung des § 69d Abs. 5 BeamtVG (F. 31.8.2006) – vgl. nachfolgend die Übergangsvorschrift nach Art. 103 Abs.10 BavBeamtVG - auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schwerbehinderteneigenschaft zwar am Stichtag 16.11.2000, aber nicht bis zum Ruhestandseintritt, vorgelegen hat ([vgl. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen - FMS – v. 12.2.2006 Az. 21 – P 1607- 003 – 2816/06](#)).

### Fall 1:

Verbleibt so ein Beamter oder eine Beamtin über das 60. Lebensjahr hinaus im Dienst und wird dann vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit (kein Dienstunfall) in den Ruhestand versetzt, wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 0,3 % pro Monat, vom 63. Lebensjahr aus gerechnet, in Abzug gebracht.

Auf diese versorgungsrechtliche Problematik sollen die Betroffenen hingewiesen werden.  
(Bayer. Staatsministerium der Finanzen – FMS – Az. 24 – P 1607 – 003 – 32249/03 vom 1.8.2003)

Rat: Die Betroffenen sollten in Erwägung ziehen, einer drohenden Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit durch einen Ruhestandsversetzungsantrag wegen Schwerbehinderung zuvor zukommen.

Bayern hat ab 01.01.2012 mit dem BayBeamtVG (neu: F. 20.12.2011, GVBl. S. 689, 703) ein eigenständiges Recht hierfür geschaffen. Die grundlegenden Vorschriften für Versorgungsabschläge bei Ruhestandsversetzungen für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen sind:

- Art. 64 Nr. 2 BayBG F. 30.3.2012 (= „Referenzalter“ für Ruhestandsversetzung auf Antrag für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben)
- Art. 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayBeamtVG (F. 20.12.2011, GVBl. S. 689, 703) = Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte/die Beamtin vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand versetzt wird<sup>\*\*)</sup> ; der Versorgungsabschlag darf 10,8 v.H. des Ruhegehalts nicht übersteigen) i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BayBeamtVG („fließende Altersgrenzen“) - i.V.m. BayVV-Versorgung (FMBek. v. 20.9.2012, FMBl. S. 394 ff.) Tz 106.2 - und die Ausnahme für Schwerbehinderte nach Art. 103 Abs. 10 BayBeamtVG - i.V.m. BayVV-Versorgung Tz 103.10 –

\*\* ) Gilt eine „besondere Altersgrenze“, tritt sie an Stelle des 65. Lebensjahres  
(vgl. für Polizeivollzugsbeamte und –beamtinnen, bei Justizvollzugsanstalten, im Landesamt für Verfassungsschutz und für Feuerwehr ... nach Art. 129 bis 132 und 143 Abs.2 BayBG)

(Hinweis auf Regelung für Bund / Bayern gem. § 69 d Abs. 5 BeamtVG F. 31.08.2006; Stadler in Kommentar Fürst GKÖD I / 3c / Beamten-versorgung - zu O § 69 d Rz. 10 bis 13 und O § 69 h Rz. 2 und 7 BeamtVG).

Somit ergeben sich folgende gesetzliche Grundlagen für Beamte und Beamtinnen:

Für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen gilt wie für alle anderen Beamten die für ihre Laufbahn maßgebende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand. Sie können jedoch auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden (Art. 64 Nr. 2 BayBG).

Für die Bemessung des Versorgungsabschlages nach Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG (früher: § 14 Abs. 3 BeamtVG F. 31.8.2006) ist der in der im Bescheid / in der Urkunde genannte Grund bzw. die Rechtsgrundlage der Ruhestandsversetzung entscheidend.

Ist der/die schwerbehinderte Beamte/in nicht auf Antrag wegen einer Schwerbehinderung nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt worden, sondern aus anderen Gründen, fällt er/sie nicht unter den Personenkreis des Art. 26 Abs. 2 S.1 Nr. 2 BayBeamtVG (früher: § 14 Abs. 3 S.1 Nr. 1 BeamtVG F. 31.8.2006).

Es ist dann zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 26 Abs. 2 S.1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 bis 4 BayBeamtVG (früher: § 14 Abs. 3 S.1 Nr. 2 oder 3 BeamtVG F. 31.8.2006) erfüllt sind. Das Ruhegehalt unterliegt zwar auch dann der Verminderung. Es gelten aber andere Übergangsvorschriften.

#### Gesetzliche Grundlage für Arbeitnehmer:

Für Arbeitnehmer dürften ähnliche Regelungen bestehen.

#### Weitere Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Landesamt für Finanzen (früher: Bezirksfinanzdirektion – BFD -) bzw. an Ihren zuständigen Renten - Versicherungsträger.

Beitrag von Heidi Stuffer